



S P I T E X

Hilfe und Pflege zu Hause

S t a t u t e n

I. NAME, SITZ UND ZWECK DES VEREINS

Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen Kranken- und Hauspflegeverein Wartau besteht mit Sitz in Azmoos ein gemeinnütziger Verein nach Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Ziel und Zweck

Art. 2

Der Verein setzt sich zum Ziel, allen Einwohnern aller Altersgruppen der Gemeinde Wartau bei Krankheit, Unfall, Behinderung, Pflege- und Hilfsbedürftigkeit die geeignete Hilfe und Pflege zu Hause zuteilwerden zu lassen.

Er erreicht dies durch die Führung eines SPITEX-Stützpunktes und bietet insbesondere die folgenden Dienstleistungen an:

- a) Krankenpflege
- b) Hauspflege und Haushilfe

Zur Erreichung von Ziel und Zweck können weitere SPITEX-Dienste eingegliedert werden. Der Verein kann sich an den Aktivitäten der Gemeinde zu Förderung, Erhaltung und Wiedererlangung der Gesundheit, Verhütung von Krankheit und Anleitung zum gesunden Leben und Verhalten beteiligen.

II. MITGLIEDSCHAFT

Mitgliederarten

Art. 3

Der Verein besteht aus:

- a) Aktivmitgliedern
- b) Ehrenmitgliedern

Art. 4

Aktivmitglieder

Mitglieder des Vereins können werden:

- a) Einzelmitglieder, d.h. alle in der Gemeinde Wartau wohnhaften Personen
- b) Familienmitglieder, d.h. Familien, umfassend Eltern und deren Kinder sowie alle weiteren im gleichen Haushalt wohnenden Angehörigen
- c) Kollektivmitglieder, d.h. juristische Personen oder Personen des öffentlichen oder privaten Rechts

Art. 5

Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um die Förderung des Vereinszweckes besonders bemüht und verdient gemacht haben.

Art. 6

Aufnahme

Die Mitgliedschaft wird mit Bezahlung des Mitgliederbeitrages sowie der entsprechenden Bestätigung durch den Vorstand erworben.

Art. 7

Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) schriftliche Austrittserklärung des Mitgliedes. Der Austritt kann jederzeit erfolgen, doch befreit er nicht von der Verpflichtung zur Zahlung bereits vorher fällig gewordener Beiträge.
- b) Wegzug aus der Gemeinde
- c) Ausschluss – über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln.

Art. 8

Mitgliederbeitrag

Das Mitglied hat den von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeitrag zu entrichten. Der Jahresbeitrag ist auf Ende März fällig und wird mittels Einzahlungsschein erhoben. Der Vorstand kann einem bedürftigen Mitglied den Jahresbeitrag erlassen. Die Mitgliedschaft ist davon nicht betroffen.

III. ORGANISATION

ORGANE

Art. 9

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Finanzausschuss
- d) Rechnungsrevisoren

a) Mitgliederversammlung

Art. 10

Ordentliche

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Vierteljahr statt.

Art. 11

Ausserordentliche

Die ausserordentliche Mitgliederversammlung findet innerhalb eines Monats statt, wenn:

- a) der Vorstand mit Zweidrittel-Mehrheit die Einberufung beschliesst
- b) ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangt
(Sie setzen sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen, die an der Versammlung tatsächlich teilnehmen.)

Art. 12

Einladung und Traktanden

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt spätestens 14 Tage vor der abzuhaltenen Versammlung mittels Inserat in den amtlichen Publikationsorganen der politischen Gemeinde Wartau. Die Traktanden für die Mitgliederversammlung beinhalten in der Regel:

- a) Wahl von Stimmenzählern
- b) Protokoll der letzten Mitgliederversammlung
- c) Jahresbericht des Präsidenten
- d) Kassa- und Revisionsbericht
- e) Budget und Jahresbeitrag für das folgende Jahr
- f) Wahlen
- g) Anträge des Vorstandes und/oder der Mitglieder
- h) Ehrungen
- i) Verschiedenes und allgemeine Umfrage

Anträge von Mitgliedern sind schriftlich und bis spätestens Ende des Vorjahres dem Vorstand einzureichen.

Art. 13 Aufgaben

Der Mitgliederversammlung kommen folgende Aufgaben zu:

- a) Wahl der Stimmzähler
- b) Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder, des Finanzausschusses und der Revisoren. Wiederwahl ist zulässig.
- c) Abnahme des Geschäftsprüfungsberichtes, der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes.
- d) Entlastungserklärung an die geschäftsführenden Organe
- e) Genehmigung von Budget und Festlegung der Höhe der Mitgliederbeiträge
- f) Abänderung oder Ergänzung der Statuten
- g) Auflösung des Vereins oder dessen Vereinigung mit anderen Verbänden
- h) Beschlussfassung über alle anderen der Mitgliederversammlung von Gesetzes wegen oder durch die Statuten vorbehaltenen oder durch den Vorstand an sie überwiesenen Aufgaben

Art. 14 Beschlussfähigkeit

Ueber die Geschäfte, die in den Traktanden nicht gehörig angekündigt worden sind, kann kein Beschluss gefasst werden. Entsprechende Anträge sind vom Vorstand zur Kenntnis zu nehmen und der nächsten Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

Art. 15 Stimmrecht

Die Mitglieder haben an der Mitgliederversammlung das gleiche Stimmrecht. Juristische Personen oder Personen des öffentlichen Rechts gelten als ein Mitglied und üben das Stimmrecht durch einen bevollmächtigten Vertreter aus.

Art. 16 Mehrheit

Vereinsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Änderungen der Statuten, Auflösung des Vereins oder Zusammenschluss mit einem anderen Verein erfordern ein qualifiziertes Mehr von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Art. 17 Wahlen und Abstimmung

Wahlen und Abstimmungen sind offen (erfolgen durch Handmehr), wenn nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder geheime Wahl oder Abstimmung verlangt.

Art. 18 Leitung

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten oder bei dessen Abwesenheit vom Vizepräsidenten geleitet. Das Protokoll wird vom Aktuar erstellt.

b) Vorstand

Art. 19

Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus fünf bis neun Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten und des Vizepräsidenten selbst. Er setzt sich zusammen aus:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Aktuar
- d) Kassier
- e) weitere Vorstandsmitglieder

Der Vorstand wird für die Dauer von 4 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

Art. 20

Ersatzwahl

Tritt ein Vorstandsmitglied vorzeitig zurück, so ist an der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vorzunehmen. Das freiwillig zurücktretende Vorstandsmitglied soll seinen Rücktritt mindestens drei Monate im Voraus dem Vorstand mitteilen.

Art. 21

Aufgaben

Der Vorstand erledigt die Vereinsgeschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Ihm obliegen insbesondere:

- a) Festlegung des Stellenplans
- b) Anstellung und Entlassung des Personals
- c) Abschluss von Arbeitsverträgen
- d) Erlass von Stellenbeschreibungen, Reglementen und Organisationsgrundsätzen
- e) Miete geeigneter Räumlichkeiten für den Spitex-Stützpunkt
- f) Festsetzung von Tarifen, dort wo er freie Hand dazu hat
- g) Festsetzung der Leihgebühren für Krankenmobilen
- h) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- i) Erstellung des Budget z.Hd. der Mitgliederversammlung
- k) Verwaltung der Finanzen und des Vereinsvermögens

Der Verein wird rechtsverbindlich durch den Präsidenten und ein weiteres Vorstandsmitglied nach aussen vertreten. Die Zeichnungsberechtigung hat der Präsident zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Der Kassier besitzt Einzelunterschrift für den Zahlungsverkehr mit Post und Bank bis zu einem Betrag von SFr. 10'000.--.

c) Finanzausschuss

Art. 22

Zusammensetzung

Der Finanzausschuss setzt sich zusammen aus:

- a) Präsident
- b) Kassier
- c) Aktuar
- d) Ein Vertreter der politischen Gemeinde Wartau

Art. 23

Aufgaben

Dem Finanzausschuss obliegt die Erstellung des Budgets z.Hd. des Vorstandes

d) Rechnungsprüfungskommission

Art. 24

Zusammensetzung

Die Rechnungsprüfungskommission setzt sich aus drei Revisoren zusammen. Die Revisoren müssen nicht Vereinsmitglieder sein.

Art. 25

Aufgaben

Der Rechnungsprüfungskommission obliegen:

- a) Prüfung und Verifizierung von Buchführung, Rechnung, Inventar, Belegen und Kassenbestand
- b) Schriftlicher Bericht über die Prüfungstätigkeit z.Hd. der Mitgliederversammlung

IV. FINANZEN

Art. 26

Rechnungsführung

Der Verein führt eine eigene Rechnung. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 27

Einnahmen

Einnahmen des Vereins sind:

- a) Pflege- und Betreuungstaxen
- b) Jahresbeiträge der Mitglieder
- c) Gebühren für besondere Dienstleistungen und Leihgebühren für Krankenmobilen
- d) Beiträge der Gemeinde gemäss Leistungsvereinbarung
- e) Spenden, Legate, Kirchenkollekten und andere Beiträge
- f) Zinsen aus dem Vermögen

Art. 28

Ausgaben

Ausgaben des Vereins sind insbesondere:

- a) Besoldung für das Personal (Personalaufwand)
- b) Personalvorsorge und Versicherungen (Personalaufwand)
- c) Beiträge an die Weiterbildung des Personals (Personalaufwand)
- d) Miete der Räumlichkeiten für den Spitex-Stützpunkt
- e) Beschaffung und Unterhalt des Büromaterials
- f) Beschaffung und Unterhalt von Krankenmobilen
- g) Beschaffung und Unterhalt der Transportmittel (Auto/Velo etc.)
- h) Spesenersatz
- i) Verwaltungskosten

Art. 29

Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

V. SCHIEDSGERICHT

Art. 30

Allfällige Anstände zwischen einzelnen Organen des Vereins oder zwischen Organen und Mitgliedern über die Anwendung von Statuten und Reglementen werden endgültig durch ein aus drei unbeteiligten Mitgliedern zu bildendes Schiedsgericht erledigt.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 31

Statutenrevision

Statutenrevisionen können auf Antrag des Vorstandes oder eines Fünftels der Mitglieder beantragt werden.

Anträge und Statutenrevision von Mitgliedern sind bis zum 31. Dezember schriftlich und mit Begründung an den Vorstand einzureichen.

Art. 32

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann auf Antrag des Vorstandes oder eines Fünftels der Mitglieder beantragt werden.

Art. 33

Liquidationsvermögen

Das bei der Auflösung vorhandene Vereinsvermögen ist für zwei Jahre bei einer ortsansässigen Bank auf ein Sperrkonto zu hinterlegen. Wird in dieser Zeit kein Verein mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung gegründet, so entscheidet der Gemeinderat der politischen Gemeinde Wartau über die Verwendung des hinterlegten Vermögens. Das Vermögen soll einem sozialen Zweck zugeführt werden.

Art. 34

Aufhebung bisherigen Rechts

Die Statuten des Kranken- und Hauspflegevereins Wartau vom 14.03.2012 werden aufgehoben.

Art. 35

Vollzugsbeginn

Die Statuten treten mit Annahme durch die Mitgliederversammlung am 20.03.2014 in Kraft.

Wartau, 20.03.2014

Für den Kranken- und Hauspflegeverein Wartau:

Die Präsidentin:

Sabine Loop

Der Aktuar:

Werner Hürlimann